

# Regierungsratsbeschluss

vom 19. Mai 2020

Nr. 2020/770

## Verordnung über die Abschlussprüfungen an den Fachmittelschulen im Schuljahr 2019/2020 aufgrund des Coronavirus (COVID-19) (CorFMS-V)

---

### 1. Erwägungen

Nach Artikel 79 Absatz 4 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 (BGS 111.1) kann der Regierungsrat Verordnungen erlassen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie sozialen Notständen zu begegnen. Solche Verordnungen sind sofort durch den Kantonsrat genehmigen zu lassen. Sie fallen spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dahin.

Am 16. März 2020 hat der Bundesrat die Situation in der Schweiz als «ausserordentliche Lage» gemäss Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz; EpG) vom 28. September 2012 (SR 818.101) eingestuft. Zur Verminderung des Übertragungsrisikos und zur Bekämpfung des Coronavirus hat der Bundesrat Massnahmen gegenüber der Bevölkerung, Organisationen und Institutionen sowie den Kantonen beschlossen (siehe Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus [COVID-19; COVID-19-Verordnung 2] vom 13. März 2020 [SR 818.101.24]).

Gemäss Artikel 5a Absatz 1 der COVID-19-Verordnung 2 in der Fassung vom 29. April 2020 sind Präsenzveranstaltungen in Schulen der Sekundarstufe II und der Tertiärstufe sowie in übrigen Ausbildungsstätten weiterhin verboten. Prüfungen können in diesen Ausbildungsstätten durchgeführt werden, wenn die Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) betreffend Hygiene und soziale Distanz beachtet werden und ein Schutzkonzept zur Minimierung des Übertragungsrisikos vorliegt (Artikel 5a Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 6a der COVID-19-Verordnung 2).

Von dieser Situation sind auch die kantonalen Abschlussprüfungen der Fachmittelschule im Schuljahr 2019/2020 betroffen, die vor den Sommerferien stattfinden.

Für die gesamtschweizerische Anerkennung der Abschlüsse der Fachmittelschulen ist die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) zuständig. Die EDK hat die Mindestanforderungen für die Anerkennung kantonalen Fachmittelschulabschlüsse im Reglement über die Anerkennung der kantonalen Fachmittelschulabschlüsse vom 25. Oktober 2018 (Rechtssammlung der EDK, Ziffer 4.2.1.1) festgelegt. Die Bestimmungen der kantonalen Verordnung über die Erteilung des Fachmittelschulabschlusses an kantonalen Fachmittelschulen (Prüfungsverordnung für die Abschlussprüfungen der Fachmittelschule FMS) vom 10. Mai 2004 (BGS 414.134) richten sich nach den genannten Mindestanforderungen der EDK.

Aufgrund der ausserordentlichen Lage hat die EDK das Qualifikationsverfahren für die Abschlüsse von Fachmittelschulen im Schuljahr 2019/2020 angepasst. Dazu hat die EDK am 5. Mai 2020 Richtlinien 2020 für den Vollzug des Reglements über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen (COVID-Richtlinien FMS 2020) verabschiedet. Die besonderen Bestimmungen der EDK sehen die Möglichkeit vor, auf die Durchführung der schriftlichen und mündlichen Prü-

fungen zu verzichten, die Anzahl der Prüfungsfächer zu reduzieren oder die Prüfungsart auf Schriftlichkeit oder Mündlichkeit zu beschränken.

Der Kanton Solothurn verzichtet auf die Durchführung der Abschlussprüfungen an den Fachmittelschulen im Schuljahr 2019/2020. Für die Ermittlung der Abschlussnoten wird auf Erfahrungsnoten abgestellt. Jene Absolventinnen und Absolventen, denen aufgrund der Erfahrungsnoten der Fachmittelschulabschluss nicht erteilt werden kann, haben die Möglichkeit, die ordentliche Abschlussprüfung zu absolvieren. Die Prüfung findet bis zum 14. August 2020 statt.

Die besonderen Bestimmungen der EDK müssen ins kantonale Recht übernommen werden. Diese Übernahme erfolgt mit der vorliegenden Verordnung. Die besonderen Bestimmungen gelten nur für die Erteilung der Fachmittelschulabschluss im Schuljahr 2019/2020. Deshalb gilt die Verordnung nur bis zum 31. August 2020.

Damit die Schülerinnen und Schüler der Fachmittelschule rasch von den erst am 5. Mai 2020 verabschiedeten besonderen Bedingungen des Qualifikationsverfahrens im Schuljahr 2019/2020 Kenntnis erlangen, besteht eine zeitliche Dringlichkeit für den Erlass der vorliegenden Verordnung gestützt auf Artikel 79 Absatz 4 KV.

## **2. Beschluss**

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

## **Vorberatende Kommission**

Bildungs- und Kulturkommission

## **Beilage**

Verordnungstext

**Verteiler RRB**

Departement für Bildung und Kultur (4) AN, GK, DT, DK

Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen

Kantonsschule Solothurn, Stefan Zumbrunn, Rektor, Postfach 964, 4502 Solothurn

Kantonsschule Olten, Samuel Batzli, Rektor, Hardwald, 4600 Olten

Mitglieder der Fachmittelschulkommission (7, Versand durch ABMH)

Staatskanzlei

Aktuarial BIKUKO

Amtsblatt

GS, BGS

# **Verordnung über die Abschlussprüfungen an den Fachmittelschulen im Schuljahr 2019/2020 aufgrund des Coronavirus (COVID-19) (CorFMS-V)**

Vom 19. Mai 2020

---

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn  
gestützt auf Artikel 79 Absatz 4 der Verfassung des Kantons Solothurn  
(KV) vom 8. Juni 1986<sup>1)</sup>

beschliesst:

## **I.**

### *§ 1 Gegenstand*

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt in Ausführung der COVID-Richtlinien FMS 2020 der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) vom 5. Mai 2020 die kantonalen Abschlussprüfungen der Fachmittelschule im Schuljahr 2019/2020.

<sup>2</sup> Sofern in der vorliegenden Verordnung keine ausdrückliche anderslautende Bestimmung enthalten ist, gelten die Bestimmungen der Verordnung über die Erteilung des Fachmittelschulausweises an kantonalen Fachmittelschulen (Prüfungsverordnung für die Abschlussprüfungen der Fachmittelschule FMS) vom 10. Mai 2004<sup>2)</sup>.

### *§ 2 Beurteilung der Leistungen und Ermittlung der Zeugnisnoten im letzten Ausbildungsjahr*

<sup>1</sup> Für die Mindestanzahl an Leistungsbeurteilungen für die Berechnung der Zeugnisnoten im letzten Ausbildungsjahr gilt Folgendes:

- a) Entspricht die Anzahl an Leistungsbeurteilungen bis zum 13. März 2020 mindestens der Anzahl Wochenstunden, wird keine weitere Leistungsbeurteilung durchgeführt;
- b) Für Schüler und Schülerinnen, welche eine Bewertung vor dem 13. März 2020 verpasst haben und infolge der Schulschliessung keine Nachprüfung absolvieren konnten, wird die Möglichkeit einer Nachprüfung angeboten. Die Nachprüfung erfolgt vor der Notenabgabe vom 12. Juni 2020;

---

<sup>1)</sup> BGS [111.1.](#)

<sup>2)</sup> BGS [414.134.](#)

## GS 2020, 29

- c) In Fächern, in denen die Anzahl an Leistungsbeurteilungen bis zum 13. März 2020 nicht mindestens der Anzahl Wochenstunden entspricht, wird eine einzige Leistungsbeurteilung im Fernunterricht durchgeführt.

<sup>2</sup> Für die Zeugnisnoten am Ende des Schuljahres 2019/2020 werden berücksichtigt:

- a) die bis zum 13. März 2020 erbrachten und beurteilten Leistungen;  
b) die während des Fernunterrichts bewertete Leistung, sofern diese die bisherigen Leistungen bestätigt oder verbessert.

<sup>3</sup> Für die Ermittlung der Zeugnisnoten entscheiden die Leistungen in neun Fächern und der Abschlussarbeit:

- a) Deutsch;  
b) Französisch;  
c) Englisch;  
d) Mathematik;  
e) Biologie;  
f) Geschichte;  
g) Staats-, Rechts- und Wirtschaftskunde;  
h) Musik oder Bildnerisches Gestalten oder Sport;  
i) Für das Berufsfeld Gesundheit: Naturwissenschaften (Biologie, Chemie und Physik);  
j) Für das Berufsfeld Pädagogik: Gestalten sowie Musik inklusive Instrument;  
k) Für das Berufsfeld Soziale Arbeit: Wirtschaft und Recht sowie Rechnungswesen;  
l) Abschlussarbeit.

### § 3 Abschlussprüfungen im Schuljahr 2019/2020

<sup>1</sup> Für die Abschlussprüfungen der Fachmittelschule im Schuljahr 2019/2020 gilt:

- a) Es finden keine mündlichen und keine schriftlichen Abschlussprüfungen statt;  
b) Die Abschlussnoten werden in allen Fächern aufgrund der Leistungen im letzten Ausbildungsjahr, in dem das Fach unterrichtet wird, gesetzt;  
c) Die Abschlussnote entspricht in Fächern, die bis zum Ende des Abschlussjahres unterrichtet werden, der Zeugnisnote im Abschlussjahr, und der Note der Abschlussarbeit;  
d) Wer die Voraussetzungen für die Erteilung des Fachmittelschulausweises basierend auf den Abschlussnoten gemäss Buchstabe b nicht erfüllt, erhält die Möglichkeit die Abschlussprüfung gemäss den Bestimmungen der Verordnung über die Erteilung des Fachmittelschulausweises an kantonalen Fachmittelschulen (Prüfungsverordnung für die Abschlussprüfungen der Fachmittelschule FMS) vom 10. Mai 2004<sup>1)</sup> zu absolvieren. Dabei gilt als Fehlversuch, wenn ein Kandidat oder eine Kandidatin  
1. die Prüfung nicht besteht;

---

<sup>1)</sup> BGS [414.134](#).

2. die Prüfung nicht absolviert.

**II.**

*Keine Fremdänderungen.*

**III.**

*Keine Fremdaufhebungen.*

**IV.**

Die Verordnung tritt sofort in Kraft und gilt bis zum 31. August 2020. Vorbehalten bleibt die Nichtgenehmigung durch den Kantonsrat.

Solothurn, 19. Mai 2020

Im Namen des Regierungsrates

Brigit Wyss  
Frau Landammann

Andreas Eng  
Staatsschreiber

RRB Nr. 2020/770 vom 19. Mai 2020.  
Vom Kantonsrat genehmigt am ... (KRB Nr. ...).